Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial-Intelligenz-Comtoir im Post-Lokal.
Eingang: Plautzengasse № 385.

No. 186. Freitag, den 12. August. **1842.**

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 10. und 11. August 1842.

Der Königl. Forst-Inspector Herr v. Meeß mit Gattin aus Pr. Stargardt, Herr Registrator F. W. Cranz aus Breslau, Herr Mechaniker H. E. Melm aus Schwetz, Herr Posthalter A. Jantzen aus Dirschau, die Herren Kaufleute P. Martens nebst Gattin, A. Wölke nebst Gattin, J. Reymer nebst Gattin, aus Marienburg, J. S. Zülchauer aus Culm, W. Beuth aus Thorn, W. J. Borchardt aus Königsberg, log. im Hotel de Berlin. Herr Rittergutsbesitzer E. v. Schwanenfeld aus Ostrowitz, die Herren Kaufleute J. Kallmann aus Nackel, G. Koopmann nebst Gattin aus Memel, der Königl. Posthalter Herr J. Peters nebst Familie aus Marienburg, Herr Mechaniker Ferd. Schichau aus Elbing, Herr Gutsbesitzer J. Schiffert aus Eßerischken, log. im Englischen Hause. Herr Stadtrath v. Facius nebst Gemahlin aus Königsberg, log. in den drei Mohren. Herr Partikulier Tiburtius aus Königsberg, die Herren Kaufleute Lewy aus Berlin, Quandt und Woidt aus Schöneck, Herr Gutsbesitzer v. Laczewski aus Sullenczin, log. im Hotel d'Oliva. Herr Justiz-Commissarius Zeterling und Herr Rector Reichwald aus Berent, Herr Kaufmann Nalenz aus Culm, log. im Hotel de Thorn. Die Herren Kaufleute J. Meyer aus Brisen und J. Grodsky aus Polen, log. im Hotel de Leipzig. Die Herren Kaufleute Meyer nebst Frau Gemahlin und Herrn Sohn aus Königsberg, Durand aus Frankfurt, log. im Hotel de St. Petersburg.

Bekanntmachung.

1. Das nachstehende Reglement für die Fuhrleute, welche Personen gegen Bezahlung von hier nach den benachbarten Orten fahren, oder von dort zurück bringen und zu diesem Behufe ihre Wagen öffentlich aufstellen:

§. 1.

Niemand darf ein Personen-Fuhrwerk vor den Thoren der hiesigen Stadt oder in deren Vorstädten ohne polizeiliche Erlaubniß aufstellen. Letztere ist bei dem unterzeichneten Polizei-Direktorium nachzusuchen.

§. 2.

Wer diese Erlaubniß erhalten hat, ist schuldig, das aufzustellende Personen-Fuhrwerk sowohl, als den Führer desselben mit einer Nummer zu versehen, welche in der Mitte des Hinterpanals am Wagen gehörig befestigt und gleichlautend von dem Wagenführer an der Kopfbedeckung getragen werden muß.

§. 3.

Der jedesmalige Polizei-Commissarius des 5ten Polizei-Reviers ist beauftragt, diese Nummern, welche auf einem weiß gestrichenen Blechschilde mit schwarzer Farbe geschrieben stehen, anfertigen zu lassen und an die betreffenden Fuhrleute, die sich deshalb an ihn zu wenden haben, gegen Entgeld von fünf Silbergroschen zu verabfolgen.

§. 4.

Die Aufstellung der Wagen ist auf folgenden Halteplätzen polizeilich gestattet, und zwar:

I. In Danzig.

a) Vor dem hohen Thore für . . . . . . 50 Wagen,
b) vor dem Jacobsthore für . . . . . . 25 „

Beide Halteplätze sind durch Tafeln kenntlich gemacht.

II. In Neufahrwasser.

a) Am kleinen Ballastkruge, an der mit einer Tafel näher bezeichneten Stelle für . . . . 20 Wagen,
b) in der Oberstraße neben dem Königl. Salz-Magazin und vor den Grundstücken № 88 — 90 für höchstens . . 20 Wagen,

III. In Langfuhr.

a) Am Uphagenschen Grundstücke neben der Chaussée für . . 20 Wagen,
b) auf dem Platze hinter dem Teiche links neben der Chaussee vom Drabandschen Grundstücke und bis zum weißen Kreuze für . . . . 20 Wagen

und

IV. Im Jäschkenthal.

Auf dem Platze vor den Spiegelbergschen und Steffenschen Grundstücken für . . . . 17 Wagen.

Die Wagen dürfen nur auf den bestimmten Halteplätzen, oder nach sonstiger Anweisung der Polizei-Beamten und Gensd'armen sich aufstellen.

§. 5.

Deshalb darf außerhalb der Wagenreihe auf den Halteplätzen kein Wagen auf der Straße verweilen, es sei denn, daß eine vorherige Bestellung statt gefunden hätte, in welchem Falle die Wagen an den Orten der Straße vorfahren dürfen, wo die Besteller einsteigen wollen, und keine Hemmung der Passage dadurch verursacht wird.

Hat einmal der Wagen seinen Platz verlassen, so muß er ohne den mindesten Aufenthalt seinen Weg bis zu dem Orte der Bestimmung weiter fortsetzen oder sich als der letzte der Wagenreihe auf einem solchen Halteplatze wieder anschließen, auf welchem die erlaubte Anzahl Wagen noch nicht vorhanden ist.

Die Polizei-Beamten und Gensd'armen sind angewiesen, die Halteplätze in dieser Beziehung genau zu controliren und nicht zu gestatten, daß die für jeden derselben bestimmte Wagenzahl überschritten werde, welches hiermit ausdrücklich untersagt wird.

§. 6.

Die mit Fahrgästen ankommenden Wagen müssen, wenn die Absetzung der darauf befindlichen Personen in der Nähe der Halteplätze erfolgen soll, an den dazu von den Polizei-Beamten oder Gensd'armen angewiesenen Stellen vorfahren und halten bleiben, bis die Fahrgäste abgestiegen sind, demnächst aber sich unverzüglich der Wagenreihe auf dem Halteplatze anschließen. Dadurch wird jedoch die Befugniß der Fuhrleute nicht aufgehoben, ihre Fahrgäste, wenn diese sich mit ihnen darüber vereinigt haben, auch an andern Orten absteigen zu lassen.

§. 7.

Das Auffahren der Wagen auf den Halteplätzen findet Statt in den Monaten Juni, Juli und August um 3 Uhr, Mai und September um 4 Uhr, März und October um 5 Uhr, November, Dezember, Januar und Februar um 7 Uhr des Morgens und nicht früher. Ueber Nacht darf kein Wagen auf dem Halteplatze verbleiben, oder bei Tage unbespannt auf demselben belassen werden.

§. 8.

Bei jedem Wagen darf nur Ein Wagenführer sein und dieser darf sich von seinen Pferden nicht über fünf Schritte entfernen. Jede dieses Maaß überschreitende Entfernung des Wagenführers von den Pferden kann nur in dem Falle straflos bleiben, wenn solche, nach dem Ermessen der Polizei-Behörde, durch dringende, unabweisliche Umstände veranlaßt, und außerdem für die Beaufsichtigung der Pferde durch einen tüchtigen, jedoch nicht aus der Zahl der auf dem Halteplatze anwesenden Fuhrleute zu wählenden, Stellvertreter des Wagenführers gesorgt worden ist.

§. 9.

Kein Wagenführer darf sich ein unsittliches, oder ruhestörendes Betragen beim Verweilen auf den Halteplätzen, oder auf der Fahrt, so wie ein zudringliches Anrufen oder eine üble Begegnung der eine Fuhrgelegenheit suchenden Personen oder der Fahrgäste erlauben.

§. 10.

Das Tabackrauchen ist dem Wagenführer sowohl auf den Halteplätzen als während der Fahrt unbedingt untersagt. Personen unter 18 Jahren werden in keinem Falle als Wagenführer zugelassen.

§. 11.

Es darf kein Wagen, ohne daß derselbe mit dem Nummerbleche und der Führer mit der Hutnummer versehen ist, auf einem der vorbezeichneten Halteplätze auffahren. Der Einwand, daß die Hutnummer oder das Nummerblech des Wa-

gens verloren gegangen oder sonst abhänden gekommen sei, kann dem Wagenführer so wenig als dem Fuhrmann zu Statten kommen.

§. 12.

Verunreinigung oder eigenmächtige Veränderung der Wagennummer ist unerlaubt. Wird ein numerirter Wagen von dem Eigenthümer verkauft, so ist derselbe verpflichtet, dem mit der Führung der Liste des Personen-Fuhrwerks vor den Thoren beauftragten Herrn Polizei-Commissarius des 5ten Revirs von dem Statt gehabten Verkaufe sogleich Kenntniß zu geben, damit die Veränderung oder Löschung in der Liste notirt werden kann. Eine gleiche Meldung muß gemacht werden, wenn ein zum Betriebe des Personen-Fuhrwerks vor den Thoren zugelassener Fuhrherr dies Gewerbe aufgiebt.

§. 13.

Im Uebrigen sind die Thorfuhrleute den allgemeinen unter dem 22. Oktober 1840 im hiesigen Intelligenz-Blatte № 255. wiederholt veröffentlichten polizeilichen Vorschriften, bezüglich des Verhaltens der Wagenführer in der Stadt und auf den Landstraßen unterworfen.

§. 14.

Jede Uebertretung des vorstehenden Reglements wird mit Ausnahme derjenigen Contaventionen, auf welche anderweitig besondere Strafen festgesetzt sind, nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 2 Rthlr. oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 15.

Eine dreimalige Bestrafung hat den Verlust der Erlaubniß zur Aufstellung eines Wagens zur Folge, sobald der Eigenthümer zugleich der Wagenführer ist und die dreimalige Strafe erlitten hat. Ein drei Mal bestrafter Knecht wird als Wagenführer nicht mehr geduldet.

Wenn Individuen, welchen in Folge dieser Bestimmung die Aufstellung eines Wagens, oder Fuhrknechte, welchen auf Grund derselben Bestimmung die Führung eines Personen-Thorfuhrwerks verboten ist, diesen Verboten zuwider, dennoch entweder einen solchen Wagen aufstellen, oder sich als Wagenführer betreffen lassen: so sollen sie resp. eine Geldstrafe von 5 Rthlr. verwirkt, oder eine achttägige Gefängnißstrafe zu gewärtigen haben.

§. 16.

Jeder Fuhrherr erhält ein Exemplar dieses Reglements bei Aushändigung der Nummer und muß dafür 2 Sgr. 6 Pf. zahlen.

wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, und dabei dasselbe besonders auf den §. 8. dieser Verordnung aufmerksam gemacht, wonach sich kein Wagenführer über 5 Schritte von den Pferden und dem Fuhrwerke entfernen darf. Damit nun in Zukunft ein ungestümes Andringen der Führer der Lohnfuhrwerke an diejenigen, welche sich dieses Fuhrwerks bedienen wollen, nicht mehr wie bisher stattfinde, wird ein Jeder, welcher es bemerkt, daß einer der Fuhrleute sich über 5 Schritte von seinen Pferden und dem Wagen entfernt, hiermit aufgefordert, denselben,

unter Angabe von Beweismittel, der hiesigen Polizei-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Danzig, den 8. August 1842.

Königl. Polizei-Directorium.
v. Tiedemann.

v. c.

AVERTISSEMENTS.

2. Der hiesige Buchhalter Carl Wilhelm George Wiedemann und die Jungfrau Henriette Mathilde Fickau, letztere im Beitritt ihres Vaters des Victualienhändlers George Fickau, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 18. Juni c. für ihre einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Danzig, den 21. Juli 1842.

Königl Land- und Stadtgericht.

3. Daß der hiesige Böttchermeister Carl Ferdinand Stolterfoth und dessen Braut die separirte Erdmund Profeth geb. Gudelath vor Eingehung ihrer Ehe mittelst Vertrages vom 12. Juli c. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen und dem Eingebrachten der Ehefrau die Eigenschaft des vorbehaltenen Vermögens beigelegt haben, wird hierdurch bekannt gemacht.

Elbing, den 14. Juli 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

4. Land- und Stadtgericht Mewe.

Der Wirthschafter Carl Bahr und seine Ehefrau Julianne geb. Pollnau separirte Bahtau auf Insel Küche haben vor ihrer Verheiratung mittelst gerichtlicher Erklärung vom 16. Juli 1842 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

5. Die unter dem alten Zeughause befindlichen 4 Keller, welche mit Ablauf dieses Jahres pachtlos werden, sollen vom 1. Januar 1843 ab, auf fernere drei Jahre meistbietend verpachtet werden.

Hiezu haben wir einen Termin auf

den 18. d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslocale — welches sich zur Zeit in dem Bäckerei-Gebäude am Kielgraben 1 Treppe hoch befindet — anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Miethslustige hiedurch eingeladen werden.

Die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen sind bei uns jederzeit einzusehen.

Danzig, den 11. August 1842.

Königl. Proviant-Amt.

Verlobung.

6. Als Verlobte empfehlen sich: Rosa Focking, D. Eduard Berger.

Danzig, den 11. August 1842.

Anzeigen.

7. **Kunst-Anzeige.**

Freitag, den 12. August:

Große athletisch herkulische Academie,

Gymnastique und Seiltanz im Karmannschen Garten auf Langgarten. Anfang 6 Uhr. Entree nach Belieben, hierzu laden ergebenst ein

Williard und Kähne,

ehemalige Mitglieder der Kunstreitergesellschaft des Herrn Brilloff.

8. **Konzert-Anzeige.**

Die angekündigte musikalische Soirée findet heute Freitag den 12. im Salon zu Zoppot bestimmt statt. Anfang: 7 Uhr Abends. Billets à 15 Sgr. werden an der Kasse zu haben sein. F. W. Markull.

9. **Seebad Zoppot.**

Sonnabend den 13., Konzert u. Ball im Kursaal.

10. Von Montag den 15. August ab fährt das Dampfboot schon um **8½ Uhr Abends**, statt wie bisher um 9 Uhr von **Fahrwasser** nach Danzig.

Zu gleicher Zeit wird hiemit ergebenst angezeigt dass es von jetzt ab nothwendig geworden ist, dass **jeder** Passagier nur für sich, an der Stelle, wo er zur Entrichtung des Passagiergeldes aufgefordert wird oder nur für sich und **neben** ihm stehende Personen bezahlt und sind die Führer der Dampfböte angewiesen, darauf zu halten.

11. Die farbig-plastische Aufstellung der Residenzstadt Berlin, aus Lindenholz geschnitzt, sammt der Eisenbahn und zahlreichen Panoramen, sind täglich von Morgens 9 bis Abends 10 Uhr zu sehen auf dem Holzmarkt von dem Glockenthor die vierte Bude, unter der Firma: „Haupt und Residenzstadt Berlin von J. Schneggenburger."

12. Einem geehrten Publikum empfiehlt eine große Auswahl von Goldleisten zu Bilderrahmen, das saubere Einfassen von Kupferstichen unter Glas, alle Sorten gebogener Gläser zu Uhren, Wagenlaternen und Glasschränken, wie sich auch zu jeder vorkommenden Glaserarbeit zu den möglichst billigsten Preisen der Glasermeister Ernst Jobelmann, Brodtbänkengasse № 667.

13. Ein grau tuchener feiner Offizietmantel ist Sonntag, den 7. d. M. am Abende, aus dem letzten Zimmer des Kursaals weggekommen, und vermuthlich aus Versehen mit anderen Kleidern in einen fremden Wagen gepackt worden. Die gefällige Rückgabe in dem Kursaal wird erbeten.

14. Die Reinigung der Schornsteine in sämmtlichen Hospitalsgebäuden zu Heil. Geist und St. Elisabeth vom 1. Oktober 1842 ab, soll im Wege der öffentlichen Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden.

Zu diesem Zweck ist auf

Mittwoch, den 17. August c., Vormittags 11 Uhr,

im Conferenz-Zimmer des St. Elisabeth-Hospitals-Gebäudes ein Termin vor uns angesetzt, in welchem den Entrepreneurs die näheren Bedingnugen bekannt gemacht werden sollen.

Danzig, den 6. August 1842.

Die Vorsteher der vereinigten Hospitäler zum Heil. Geist und St. Elisabeth.

Trojan. Rosenmeyer. Behrend. v. Frantzius.

15. 13—14000 Rthlr. werden auf einen adl. Güter-Complexus im Bütow-Lauenburgschen Kreise, der 1837 landschaftl. 19128 Rtl. taxirt ist, zur ersten Hypothek, oder an Stelle der jetzt darauf haftenden 12750 Rthlr. Pfandbriefe sofort, unter Adresse L. B. im Intellig.-Comtoir gesucht. Zahlung darf erst zum Januar k. J. erfolgen.

16. **Das Obst des großen Obstgartens mit edlen Bäumen, zu Klein-Schellemühle, ist zu verpachten. Das Nähere daselbst oder in Danzig Brodtbänkengasse № 665.**

17. Drehergasse № 1343. werden aufs billigste Rohrsitze eingeflochten.

18. Wer eine gut eingerichtete Wohnung von 4 bis 5 Zimmern mit Küche und Wirthschaftsgelaß, sowie mit Stallung für zwei Pferde und Wagenremise, sogleich oder zum Oktober d. J. zu vermiethen hat, beliebe seine Adresse mit F. x. bezeichnet, im Intelligenz-Comtoir abzugeben.

Auction.

19. Sonnabend, den 13. August 1842, Vormittags 9 Uhr, wird der unterzeichnete Mäkler nachstehende in der Weichsel unweit der Ueberfähr am Ganskruge unter Aufsicht des Herrn Holzkapitain Freymuth liegende Hölzer, durch öffentlichen Ausruf an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkaufen:

Circa 800 Mauerlatten 6 — 9" stark und 33 — 36' lang.

Circa 200 Rundhölzer 36 — 40' lang.

Val. Gottl. Meyer.

Vermiethungen.

20. Kleine Hosennähergasse № 870., eine Treppe hoch, ist eine Stube mit Meubeln zu vermiethen.

21. Hundegasse № 251. ist, parterre, eine Wohnung zu vermiethen, bestehend aus einem Vorderstübchen, einer Hinterstube nebst Küche und Holzgelaß.

22. Zu Michaeli c., rechter Ziehzeit ist № 239. in der Hundegasse gegenüber der Post, eine sehr gemüthlich freundliche Wohnung von 3 Stuben davon eine parterre, Küche, Keller, Remiese, kleiner Hofplatz und Commodität zu vermiethen. Das Nähere in der 2ten Etage desselben Hauses.

3. Heil. Geistgasse № 782. sind meublirte Zimmer zu vermiethen.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

Mobilia oder bewegliche Sachen.

24. **Hotel de Leipzig auf dem Langenmarkt eine Treppe hoch № 6.**

Die noch vorhandenen Leinen-Waaren und Tischzeuge, sollen noch zu bedeutend billigern Preisen verkauft werden, wie bis jetzt annoncirt worden ist, indem ich nur noch bis zum Sonntag hier bleibe.

Wwe. Sachs.

25. Billiger Ausverkauf von M. Behrens aus Berlin logirt Langgasse 406., dem Rathhause gegenüber.

Wegen Auseinandersetzung eines Nachlasses sollen bedeutende Vorräthe von Leinewand, Tisch-, Bett- und Handtücherzeuge weit unter dem Kostenpreise verkauft werden.

Um den Absatz nach Möglichkeit zu beschleunigen, werden sämmtliche Waaren zu nachstehenden festen Preisen zum Verkauf gestellt:

Leinewand das Stück zu 52 Ellen welche 15—22 Rthlr. gekostet hat, für 8—12 Rthlr., Tischtücher welche 1 u. 1½ Rthlr. gekostet haben, für 15—25 Sgr., Tafelgedecke in Dammast und Drillich welche 12—30 Rthlr. gekostet haben für 5—15 Rthlr. Außerdem soll der Rest von 4500 Ellen Kattun welche früher 6 Sgr. gekostet, zu dem auffallend billigen Preis von 2½ Sgr. verkauft werden.

26. Ein Reisewagen mit Vorderverdeck, stehend bei dem Maler Herrn Güttner am vorstädt Graben, so wie ein Geschirr, ein Sattel und ein Zaumzeug sind zu verkaufen. Das Nähere Hundegasse № 346, 2 Tr. hoch.

27. Ein nach ganz neuer Art gearbeiteter Halbwagen, noch gar nicht benutzt, ist 1sten Damm № 1120. billig zu verkaufen.

28. Zur schnellern Räumung eines kleinen Commissions-Lagers von vorzüglich schönem Champagner, wird dasselbe von jetzt ab bis zum 31. d. M. in beliebigen Quantitäten zum Preise von 1 Rtl. 12½ Sgr. pro Flasche verkauft Langgasse 528.

29. Ein Satz gute Betten ist zu verkaufen Röpergasse № 467.

Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.

No. 186. Freitag, den 12. August 1842.

30. Sorauer Wachslichte, so wie auch künstliche Wachslichte aus der Fabrik von Motard & Co. in Berlin, die den ersteren im sparsamen und hellen Brennen gleichkommen und weniger kosten, empfiehlt. H. A. Harms, Langgasse No. 529.

31. Folgende Waaren werden zu auffallend billigen Preisen verkauft:

Cardinal-Kanten-Pellerinen . . .	von 2 — 8 Rthlr.,	in ganz feiner schweizer Stickerei,
Kanten-Fichus	von $1\frac{1}{3}$ Rthlr. an,	
Amazonen-Colliers	von $1\frac{1}{3}$ Rthlr. an,	
gestickte Pellerinen	von $1\frac{1}{2}$ Rthlr. an,	
Abfall- und Broche-Kragen . .	von $12\frac{1}{2}$ Sgr. an,	
tamborirte und brochirte Kleider	von $3\frac{1}{2}$ — 20 Rthlr.,	
schottische Battist-Tücher . . .	von $12\frac{1}{2}$ Sgr. an,	
ächte dito . . .	von 20 Sgr an;	

außerdem die größte Auswahl eleganter Putz- und Negligee-Hauben zu den niedrigsten Preisen.

A. Meyer,
vormals A. Friedländer aus Berlin,
am Langenmarkt bei dem Conditor Herrn Richter.

Edictal-Citation.

32. Der Einlieger Johann Muchowski, gegen welchen dessen Ehefrau Elisabeth geborne Kika wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt hat, wird hierdurch aufgefordert, in termino

den 13. Oktober c., 11 Uhr Vormittags,

vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Ahrends die Klage zu beantworten, widrigenfalls er derselben in contumaciam für geständig erachtet, und die Ehe getrennt werden würde.

Pr. Stargardt, den 23. Juni 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Am Sonntage den 31. Juli 1842 sind in nachbenannten Kirchen zum ersten Male aufgeboten:

St. Catharinen. Der Glockengießer zu Bromberg Herr Johann Gottlieb Scholz mit Frau Johanna geb. Zoch verwittwete Werner.

Der Tischler Friedrich Wilhelm Borggrewe mit Igfr. Jacobine Henriette Wurm.

St. Elisabeth. Herr Ludewig Ferdinand Brennert, Lehrer in Groß Lesen, mit Igfr. Emilie Jeannette Losekann.

Karmeliter. Der Wittwer, Maurergesell, Johann Gottlieb Wenzel mit der Wittwe Louise Renate Bonk verw. Schwank.

Anzahl der Gebornen, Copulirten und Gestorbenen

Vom 24. bis den 31. Juli 1842.

wurden in sämmtlichen Kirchsprengeln 34 geboren, 12 Paar copulirt, und 33 Personen begraben.

Schiffs-Rapport.

Den 3. August angekommen.

D. H. Duit — Maria — Tonningen — Ballast — Ordre.
C. F. Gutzmann — Wilhelmine Maria — Petersburg — Ballast — Ordre.
G. Tuleff — Kremel — Kugeln —

Gesegelt.

G. H. Breckeland — Auguste — Norwegen — Getreide.
J. C. Boye — Anne Elisabeth — Heiligenhafen — Wind N. N. O.

Den 4. August angekommen.

J. F. Köhler — Vesta — Swinemünde — Ballast — Ordre.

Gesegelt.

F. W. Völtz — Mathilde — Hull — Getreide.
J. H. Völtz — Friedr. Wilhelm — Newcastle — Getreide.
G. Held — Elise — —
E. Erich — Perle — —
J. F. Spiegelberg — Johanne Emilie — Hull —
J. Simpson — Janet Halley — London —
J. H. Parrow — Wilhelmine — —
W. Millar — Hawkhill — —
E. Pottlich — Sminde — Antwerpen — Holz.
H. Larsen — Olaff Tryggvesen — Norwegen — Getreide.
O. L. Grödeland — Haabet for Nyt — —
O. G. Uhlman — Ottomar — Copenhagen —
P. H. Rehhoff — Maria — Norwegen —
T. Larsen — g. Hensigt — —
B. H. Theising — Minerva — Termunterziel — Holz.
J. Daniel — Ampulla — London — Getreide.
R. F. Dannenberg — Speculation — Newcastle — Getreide.
C. A. Meyer — Wilhelmine — Rotterdam — Getreide.
A. Humeland — Orneburg — Norwegen —
L. Budig — Emopa — London —
J. Louwrenz — Maria — Hamburg — div. Güter.
H. Worsö — Regine — Norwegen — Getreide.
F. Prutz — Ida — Leith —
A. J. Nielsen — tvo Brödre — Norwegen — Getreide.
K. P. Schultz — Amitié — Hull —
J. Roberts — Highlander — England — Wind O. N. O.